

**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über
Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV)**

Pflichten des Betreibers

Fachbetriebspflicht § 21 AWSV

Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen. Dies gilt nicht für

1. Anlagen zum Lagern von bis zu 25 m³ Silagesickersaft,
2. sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 500 m³
3. für Anlagen zum Lagern von bis zu 1.000 m³ Festmist oder Siliergut.

Eigenüberwachung und Schadensbegrenzung

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Bei Gewässergefährdung ist unverzüglich für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Instandsetzung ein Fachbetrieb zu beauftragen.

§ 21 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19 WHG)

Tätigkeiten, die **nicht** von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:

Alle Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen

nach § 19 Abs. 1 a-d und 2-4 WHG

- a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen,
- b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum,
- c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen,
- d) Aufbringen von Isolierungen, **Anstrichen und Beschichtungen**, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen (*wie z.B. Abdichtungen) sind.

2. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeit von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden,
3. Tätigkeiten, die in einer Bauartzulassung, einem baurechtlichen Brauchbarkeitsnachweis oder in einer **Eignungsfeststellung** näher festgelegt und beschrieben sind. (*z.B. JGS - Prüfzeugnis)
4. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, müssen **nicht** von Fachbetrieben ausgeführt werden.

***Eig. Anmerkungen:** Es genügt der Eignungsnachweis
durch ein amtliches Prüfzeugnis !!

PS: ASPHALT als Beschichtung auf Beton dient letztlich der Instandhaltung nach Betriebsvorschriften etc. s. hierzu auch:

DWA-A792 6.3.2.3

Abs. 5 : Die Asphalt Deckschicht ist als Dichtschicht auszuführen. Dichtschichten aus Asphalt sind gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung unter Berücksichtigung der ZTV ASP StB 07/13 herzustellen. Die Mindestschichtdicke muss 4 cm betragen ...